

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 305/2011
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Brinks, Bernd	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	13	12.10.2011

Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus

Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 35 (6) BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus - wird zugestimmt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 - Eistringhaus - soll gemäß § 3(2) BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegt werden

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Der Planungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 15.11.2000 beauftragt, für den Bereich Eistringhaus eine Satzung gem. § 35 (6) BauGB aufzustellen. Mit einer Außenbereichssatzung soll eine ergänzende Bebauung oder Umnutzung für Wohnzwecke in Außenbereichsgebieten, die durch eine Wohnnutzung deutlich vorgeprägt sind, erleichtert werden.

Das Satzungsgebiet umfasst die östlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Zur Gau / Industriestraße“ gelegene Ansammlung von Wohnhäusern. Hintergrund ist der Wunsch eines Eigentümers aus dem Bereich Eistringhaus, eine in diesem Bebauungszusammenhang gelegene Scheune zu Wohnungen umnutzen und eine bestehende Baulücke schließen zu können.

Durch die Satzung wird eine Wohnnutzung insoweit erleichtert, als bestimmte ansonsten nach § 35 BauGB im Außenbereich heranzuziehende Prüfkriterien der beantragten Wohnnutzung nicht mehr entgegengehalten werden können. Die Beurteilung und Genehmigung von Vorhaben erfolgt aber weiterhin nach § 35 BauGB.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Verwaltung hat die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Dabei sind verschiedene Stellungnahmen, insbesondere von Behörden des Kreises Mettmann abgegeben worden. Diese können weitgehend berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden kann die Anregung, das Satzungsgebiet deutlich zu vergrößern und weitere Außenbereichsgrundstücke einzubeziehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beigefügte Auflistung und Stellungnahme in Anlage 1 verwiesen.

Der Planungsausschuss sollte den Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Satzung fassen.